

# **BGer 2C 143/2020 vom 10. Februar 2020**

Bundesgericht, 2020-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_143\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_143_2020)

FR: TF 2C 143/2020 du 10 février 2020

IT: TF 2C 143/2020 del 10 febbraio 2020

## **Regeste**

Ausländerrecht | Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 9. Januar 2020 wandte sich A. \_\_\_\_\_ an das Bundesgericht betreffend Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung und kritisierte die Thurgauer Migrationsbehörden. Als Zustelladresse gab er die Adresse seiner früheren Ehefrau an. Mit Verfügung vom 13. Januar 2020 setzte ihm das Bundesgericht Frist bis 28. Januar 2020 an, um das angefochtene Urteil einzureichen, ansonsten seine Rechtsschrift unbeachtet bleibe. In der Folge teilte die frühere Ehefrau dem Bundesgericht Anfang Februar 2020 mit, dass sie keine Zustellungen für A. \_\_\_\_\_ entgegennehme. Sie habe keinen Kontakt zu ihm und kenne seinen Wohnsitz nicht.

### **E. 2**

Die Anforderungen an Rechtsschriften im Verfahren vor Bundesgericht sind in Art. 42 BGG geregelt. Richtet sich die Rechtsschrift gegen einen Entscheid, so ist dieser nach Art. 42 Abs. 3 BGG beizulegen. Fehlt der angefochtene Entscheid, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibt ( Art. 42 Abs. 5 BGG ). Nachdem der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid seiner Eingabe vom 9. Januar 2020 nicht beigelegt hat, unter der von ihm angegebenen Zustelladresse nicht erreichbar ist und dadurch den Mangel innert Frist nicht korrigiert hat, hat seine Rechtsschrift androhungsgemäss unbeachtet zu bleiben und ist auf die Beschwerde nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.